



SÜDWESTDEUTSCHE WARENBÖRSEN E.V.

Mannheimer Produktenbörse
Stuttgarter Waren - und Produktenbörse
Frankfurter Getreide- und Produktenbörse

NEWSLETTER

Stuttgart, den 23. März 2020

Liebe Mitglieder,

wir wollen uns mit diesem Newsletter in unregelmäßigen Abständen bei Ihnen melden und Sie über Neuigkeiten informieren:

Kontrakterfüllung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die Frage, ob Lieferengpässe- oder Verzögerungen oder gar Kontraktausfälle in Folge der Corona-Pandemie Fälle von Force-Majeure sind, ist nicht pauschal zu beantworten. Maßgeblich ist zunächst in jedem Fall die vertragliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Enthält diese, wie z.B. bei Einbeziehung der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel oder vergleichbaren Formularbedingungen, eine entsprechende „Force-Majeure“-Klausel, ist deren Inhalt zu beachten und geht den gesetzlichen Regelungen zum Leistungsstörungenrecht wie zur Unmöglichkeit, zum Verzug oder auch zum Wegfall der Geschäftsgrundlage vor.

Aber auch in Fällen, in denen die Einheitsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, sieht das Deutsche BGB, das UN-Kaufrecht und viele ausländische Rechtsordnungen besondere Regelungen vor.

Höhere Gewalt oder Force Majeure wird nach der Definition des **BGH** definiert als ein

„betriebsfremdes, von außen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist“.

Selbst wenn nach der entsprechenden Vertragsklausel eine Pandemie als Fall der höheren Gewalt eingestuft wird, bedeutet dies jedoch nicht, dass der Schuldner zu jeglicher Leistungsverweigerung berechtigt ist.

Eine Voraussetzung ist zunächst, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Corona-Krise noch ein **unvorhersehbares Ereignis** gewesen ist. Dies dürfte daher nur auf Verträge zutreffen, die vor Ende Februar/Anfang März 2020 geschlossen wurden, nicht hingegen für neue Verträge.

Sämtliche Vereinbarungen, die jetzt getroffen werden, werden „sehenden Auges“ getroffen; niemand kann sich später darauf berufen, er habe es nicht zum jetzigen Zeitpunkt gewusst. Dies gilt selbstverständlich auch für Vertragsergänzungen oder -abwandlungen.

Weiter kommt es darauf an, dass die vertraglich **geschuldete Leistung**, also z.B. die Lieferung einer bestimmten Ware, **durch die Corona-Pandemie verhindert** wird. Es kommt daher im Einzelfall auch darauf an, ob der Schuldner Ware einer bestimmten Gattung verkauft (oder gekauft) hat (z.B. deutschen Weizen), oder eine bestimmte, näher im Kontrakt definierte Ware (z.B. eine bestimmte Produktion Fabrikat XY einer definierten Produktionsstätte). Es ist also zu klären, ob die vertragliche Ware anderweitig am Markt beschafft werden kann, denn grundsätzlich trägt der Schuldner das Beschaffungsrisiko.

Allein die Einstufung der Corona-Pandemie als „Force Majeure“ führt somit NICHT automatisch zu einer Vertragsauflösung.

Kommt es bei der Erfüllung durch Corona zu **Lieferverzögerungen**, kann sich die Erfüllungsfrist ggf. um die Zeit der Dauer der Behinderung verlängern (z.B. durch Störung in den Lieferketten durch Grenzkontrollen, Probleme bei der Schiffsraumbeschaffung etc.) In jedem Fall muss sich der Schuldner unverzüglich nach Bekanntwerden auf das Erfüllungshindernis berufen und den Nachweis erbringen, dass die Erfüllung dadurch unmöglich oder nur zeitlich verzögert möglich ist.

Ratsam erscheint es in jedem Fall, gemeinsam mit dem Kontraktpartner nach einer **konstruktiven Lösung** zu suchen, da im Falle der Corona-Pandemie möglicherweise beide Vertragspartner gleichermaßen von den Auswirkungen betroffen sind.

Weitere Überlegungen, die angestrengt werden müssen, ist die Tatsache, dass **Getreide zur Grundversorgung** gehört. Auch dieser Aspekt muss bei der Frage berücksichtigt werden, welchen Einfluss die Pandemie auf den jeweiligen Kontrakt hat.

Wegen der Vielschichtigkeit der vertraglichen Fallkonstellationen ist eine pauschale Auskunft zu den kontraktrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht möglich.

Passen Sie auf sich auf – bleiben Sie gesund!

Christian Hald
(Rechtsanwalt)